Hand in Hand ...
Kinderhaus
ST. MARTIN
... gemeinsam, achtsam, tolerant.

Kinderhaus St. Martin
Alfons-Gerstl-Str. 2
94474 Vilshofen

Fon 08541 969689 - 0
Fax 08541 969689 - 9
Mail kinderhaus@sanktmartin-vilshofen.de

KINDER- UND MITARBEITER SCHUTZKONZEPT STAND 2026



Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner,

liebe Kolleginnen und Kollegen sowie Interessierte,

diese Leitlinie beschreibt die Arbeit, wie wir sie in unserem Haus täglich leben

und erleben möchten.

Uns allen ist es ein großes Anliegen, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung wohlfühlen und dass die Eltern ihre Kinder bei uns bestens aufgehoben wissen.

Um eine **Atmosphäre des Wohlfühlens** zu schaffen und gleichzeitig einen **Raum der Sicherheit** zu gewährleisten, wurde dieses Kinderschutzkonzept passgenau für unser Haus entwickelt.

Es ist unser Ziel, **Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventiv zu handeln** und im Bedarfsfall **verantwortungsvoll und professionell zu reagieren**. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Vorgaben sowie an den fachlichen Standards und Leitlinien zum Kinderschutz.

Unser Schutzkonzept benennt **klare Handlungswege im Verdachtsfall und stellt Maßnahmen zur Prävention** vor. Es dient allen Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und Kooperationspartnern als verbindliche Orientierung.

In regelmäßigen Abständen wird das Konzept reflektiert und weiterentwickelt und so den verändernden Umständen der Zeit und der Häuser angepasst.

Mit vollem Herzen, aber auch mit klarem Verstand und wachem Auge gehen wir durch unser Haus. Nicht ängstlich, aber wachsam und behutsam, um den Kindern die Möglichkeit zu bieten, im geschützten Rahmen wachsen und sich entfalten zu dürfen.

In diesem Rahmen möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen danken, die unser Schutzkonzept so engagiert entwickelt haben und die täglich mit ganzem Herzen für unsere Kinder da sind.

Mit den herzlichsten Grüßen

Martina Sonnleitner

(Einrichtungsleitung)

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	S.3
2. Rechtliche und theoretische Grundlagen	S. 3
3. Risikoanalyse und Umgangsregeln	S.7
4. Formen der Gewalt	S. 10
5. Prävention	S. 11
6. Intervention	S. 19
7. Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes	S. 21
8. Anlaufstellen und Ansprechpartner	S. 21
9. Schlusswort	S. 21
10. Anhänge	S. 21 ff.

Literaturverzeichnis

Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“

Friedrich, M. H. (1998): Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und die Folgen

1. Einleitung

Kindertageseinrichtungen benötigen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept „Kita-interne und externe Gefährdungen", um sicherzustellen, dass das Kindeswohl sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist nicht nur wichtig für den Erhalt der Betriebserlaubnis, sondern auch für das Vertrauen von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der Öffentlichkeit und den Mitarbeitern.

Das Konzept hilft dabei, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und präventiv darauf zu reagieren. Es bietet einen strukturierten Rahmen, um sowohl auf interne Risiken (z. B. unzureichende Betreuung, Missverständnisse, Konflikte im Team) als auch auf externe Gefährdungen (z. B. durch unbefugte Personen, Gefährdungen durch Medien oder gesellschaftliche Faktoren) zu reagieren.

Durch das Konzept wird nicht nur eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden gefördert, sondern auch ein klares Vorgehen zur Prävention und zum Umgang mit solchen Gefährdungen etabliert. Dies sorgt für mehr Sicherheit und Klarheit im Umgang mit schwierigen Situationen, was wiederum das Vertrauen in die Arbeit der jeweiligen Einrichtung stärkt.

Letztlich geht es darum, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung aufzubauen und zu leben, um das Wohl der Menschen im Kinderhaus St. Martin zu schützen und die Einrichtung als sicheren Ort für die Entwicklung der Kinder zu gestalten.

2. Rechtliche und theoretische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen sind vielfältig und beruhen auf mehrere wichtige Gesetze und Verordnungen. Sie dienen dazu, die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten und die Qualität der Betreuung in den Einrichtungen zu sichern.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bildet die zentrale rechtliche Grundlage für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Es legt fest, dass das Wohl der Kinder in Kindertageseinrichtungen stets geschützt werden muss. Besonders die §§ 22–24 SGB VIII betonen die Verantwortung, Kinder vor Gefährdungen zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Das Gesetz fordert zudem, dass Einrichtungen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls treffen.

Betriebszulassung und Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)
Jede Kindertageseinrichtung benötigt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese wird nur erteilt, wenn der Träger nachweisen kann, dass das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet ist. Ein Schutzkonzept, das interne und externe Gefährdungen adressiert, ist dabei unerlässlich, um die Betriebserlaubnis zu erhalten und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Schutz vor Gewalt – § 8a SGB VIII
§ 8a SGB VIII verpflichtet Einrichtungen zur frühen Erkennung und Intervention bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung. Es geht darum, präventiv tätig zu werden, um Misshandlung, Vernachlässigung oder andere Gefährdungen zu verhindern. Einrichtungen müssen ihre Fachkräfte entsprechend schulen und klar definierte Handlungsstrategien entwickeln, um im Falle von Verdachtsmomenten korrekt reagieren zu können.

§ 1631 Abs. 2BGB „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Landesgesetze und Verordnungen
Zusätzlich zum SGB VIII gibt es in den einzelnen Bundesländern spezifische Vorschriften, die die Qualität und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen regeln. Dazu gehört zum Beispiel der bayerische Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), die detaillierte Anforderungen an den Betrieb und die Sicherheit der Kinder stellen. Diese Vorschriften können auch konkrete Anforderungen an ein Schutzkonzept und die Personalausbildung enthalten.

Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte
Die Fortbildung der Fachkräfte ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des rechtlichen Rahmens. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. Dies stellt sicher, dass sie stets auf dem neuesten Stand sind und in der Lage, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und adäquat zu reagieren.

Strafrechtliche Bestimmungen
Wenn es zu einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung kommt, greifen strafrechtliche Regelungen. Insbesondere § 225 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt klar, dass die Misshandlung von Schutzbefohlenen strafbar ist. Auch für den Fall einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung können strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

2.2 Kinderrechte

In unserer Einrichtung stehen die Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention im Mittelpunkt. Wir verpflichten uns, die Würde, die Gleichheit und das Wohl jeden Kindes zu achten und zu schützen. Dabei legen wir besonderen Wert auf Partizipation, Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sowie auf eine fördernde und sichere Umgebung, in der sich alle Kinder frei entfalten können. Diese Grundsätze leiten unser pädagogisches Handeln und bilden die Basis für unseren täglichen Umgang mit den Kindern. Die folgende Grafik veranschaulicht die zentralen Kinderrechte, die wir in unserer Arbeit aktiv umsetzen.



(https://camups.region-stuttgart.de/veranstaltungen-hochschulen-region-stuttgart/kinderrechte-bauen-zukunft-die-chancen-der-un)

2.3 Theoretische Grundlagen

Das Kinderhaus St. Martin in Vilshofen an der Donau, legt Wert darauf, die Formen der Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlene umfassend aufzuzeigen und zu benennen. Dabei geht es dem Kinderhaus im Ganzen um die Sensibilisierung der Fachkräfte. So wird die Grundlage für angemessene Intervention gebildet.
Gewalt ist ein Mittel, das ein Kind dazu bringen kann etwas zu tun, was es nicht tun will. Wir unterscheiden bzgl. der Form der Gewalt zwischen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexueller Gewalt. Außerdem werden die strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt thematisiert, um die Wichtigkeit unseres Kinderschutzkonzepts zu verdeutlichen.

2.3.1 Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl beschreibt alles, was ein Kind braucht, um gesund und gut aufwachsen zu können. Es geht nicht nur darum, vor Gefährdungen geschützt zu werden, sondern auch darum, dass Kinder die richtige Förderung und Unterstützung erhalten.

Entwicklung des Kindes: Kinder brauchen eine sichere Umgebung, in der sie sich emotional und körperlich entwickeln können. Das bedeutet, dass ihre Grundbedürfnisse nach Nähe, Sicherheit und Geborgenheit erfüllt werden müssen, um Vertrauen zu entwickeln und gesund wachsen zu können.

2.3.2 Grundbedürfnisse von Kindern

Jedes Kind hat bestimmte Grundbedürfnisse, die für sein Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung wichtig sind. Diese umfassen nicht nur körperliche Bedürfnisse wie Nahrung und Schlaf, sondern auch emotionale und soziale Bedürfnisse.

Sicherheit und Geborgenheit: Kinder brauchen eine stabile Umgebung, in der sie sich sicher fühlen. Sie brauchen Bezugspersonen, die ihnen Vertrauen und Halt geben. Diese Bindungen sind entscheidend für ihre Entwicklung.

Selbstständigkeit und Anerkennung: Kinder möchten auch eigene Entscheidungen treffen und sich als wertvoll erleben. Es ist wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, sich auszuprobieren, Fehler zu machen und Anerkennung zu erfahren.

2.3.3 Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen passieren, wenn die persönlichen oder emotionalen Grenzen eines Kindes nicht respektiert werden. Das kann von anderen Kindern oder von Erwachsenen ausgehen.

Vertrauen und Sicherheit: Wenn die Grenzen eines Kindes überschritten werden, kann es sich unsicher und verletzt fühlen. Das Vertrauen, das ein Kind in die Welt und in andere Menschen hat, wird gestört, was zu Ängsten und Unsicherheiten führen kann.

Respekt vor Grenzen: Es ist wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu schützen. Aber auch Erwachsene müssen darauf achten, die Grenzen der Kinder zu achten, um ihre Sicherheit und ihr Wohl zu gewährleisten.

2.3.4 Übergriffe und sexuelle Gewalt an Kindern

Übergriffe und sexuelle Gewalt an Kindern sind schwerwiegende Verletzungen des Kindeswohls. Solche Taten sind nicht nur physisch schädlich, sondern haben tiefgreifende Auswirkungen auf das seelische Wohl des Kindes.

Trauma und seelische Folgen: Kinder, die Opfer von sexuellen Übergriffen oder anderen Gewalthandlungen werden, können tief traumatisiert werden. Diese Erfahrungen können zu langfristigen psychischen Problemen führen, wie etwa Ängsten, Albträumen oder Schwierigkeiten, Beziehungen zu anderen aufzubauen.

Schutz vor Missbrauch: Um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, müssen Fachkräfte gut geschult sein, um Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und zu handeln. Auch Kinder müssen lernen, über ihre Rechte zu sprechen und sich in einer sicheren Umgebung Unterstützung zu holen.

Rechtlicher Schutz: Es gibt klare gesetzliche Regelungen, die sexuellen Missbrauch an Kindern bestrafen. In Deutschland ist das Strafgesetzbuch (StGB) dafür zuständig. Jede Person, die von einem Missbrauch erfährt, ist verpflichtet, den Vorfall zu melden, um das Kind zu schützen.

3. Risikoanalyse und Umgangsregeln

Die Risiko- und Potentialanalyse hat das Ziel, in der Kindertagesstätte die verschiedenen Gefährdungsfaktoren und „Gelegenheitsstrukturen" zu erkennen, die potenziell zu Übergriffen, Grenzverletzungen oder (sexualisierter) Gewalt führen können. Dabei wird nicht nur auf die Risiken, sondern auch auf die Schutz- und Potentialfaktoren geachtet. Es geht darum, zu analysieren, inwiefern die räumlichen Gegebenheiten, der pädagogische Alltag, die Arbeitsabläufe und die organisatorischen Strukturen der Einrichtung ein Umfeld schaffen, das sowohl Gefährdungen begünstigen als auch präventiv wirken kann.

Das Ziel dieser Analyse ist es, mögliche Schwachstellen in der Einrichtung zu identifizieren und die Fachkräfte für Risiken und Gefährdungen zu sensibilisieren, die insbesondere mit (sexualisierter) Gewalt in Verbindung stehen. Im Fokus steht nicht nur die Minimierung dieser Risiken, sondern auch der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Kultur innerhalb der Einrichtung. Diese Kultur soll dafür sorgen, dass die persönlichen Grenzen und Rechte der Kinder sowie der Erwachsenen im täglichen Miteinander respektiert und gewahrt werden.

Durch die bewusste Auseinandersetzung mit den bestehenden Strukturen und Abläufen wird ein Umfeld geschaffen, das präventiv gegen Übergriffe und Gewalt schützt und das Wohl aller Beteiligten fördert. Die Einrichtung wird so zu einem sicheren Raum, in dem Kinder in einer respektvollen und unterstützenden Atmosphäre aufwachsen und sich entfalten können.

3.1 Räumliche Gegebenheiten

3.1.1 Innenräume

Die Kita besteht aus vier Krippengruppen (0-3 Jahre) und drei Kindergartengruppen (3-7 Jahre) im Haupthaus sowie zwei Kindergartengruppen (3-7 Jahre) im Nebengebäude. Dazu gibt es verschiedene Therapieräume (Snoezelenraum, Therapeutenräume), einige Bewegungsorte (Muckibude, Gang im Krippenbereich und Kindergartenbereich), Nebenräume (Hauswirtschaftsräume, Nebenräume in den Gruppen, Schlafräume in den Krippen, Lager, Personalraum). In unserem Kinderhaus finden sich auch Rückzugsmöglichkeiten, die nicht auf den ersten Blick einsehbar sind, dazu zählen neben „Höhlen" in den Krippengruppen, die Nassbereiche im Kindergarten- und Krippentrakt. Ebenso sind die Garderobe und der Aufstieg in den ersten Stock schwer einsehbar. Auch möchten wir hier darauf hinweisen, dass nicht alle unsere Räume vor Einsichtnahme Dritter geschützt sind.

3.1.2 Außenbereich

Der Außenbereich gliedert sich in zwei Gärten, wobei der Hauptgarten in zwei Bereiche (Krippe/Kindergarten) unterteilt ist. Der Kindergartenbereich ist mit dem Krippengarten verbunden, durch altersentsprechende Außenspielgeräte unterteilt. Die Kinder kennen die Grenzen und dürfen nach Absprache mit den Erwachsenen gerade auch in der „Umgewöhnungsphase" den weiteren Bereich unter Aufsicht besuchen. Eine bauliche Trennung zwischen den beiden Bereichen besteht nicht.
Auch beim Nebengebäude ist ein Gartenbereich angegliedert. Während der „Hauptgarten" gut einsehbar ist (vom pädagogischen Personal als auch von der Bevölkerung) und mit Spielgeräten ausgestattet ist, wurde hier der Schwerpunkt auf naturorientiertes Freispiel – das Elementarspiel gelegt. Der Garten ist verwinkelt und gibt das Gefühl „für sich" spielen und entdecken zu können, ist aber für das pädagogische Personal gut einsehbar. Außerdem wurde in dem Teil der Anlage ein Tipi verbaut. Mit 5m Durchmesser kann dies für gezielte pädagogische Angebote, aber auch für die Freispielzeit genutzt werden. Das Tipi wiederrum ist schlecht einsehbar und bietet den Kindern die Möglichkeit sich in kleineren Gruppen zu beschäftigen und sich aus dem „Trubel" des Alltags zurückzuziehen. Das pädagogische Personal muss hier gezielt beobachten und abwägen.
Unsere Gärten sind Teils von außen gut einsehbar, auch sind wir von vielbefahrenen Straßen und gut frequentierten Gehwegen umgeben. Was besondere Sensibilisierung des pädagogischen Personals hinsichtlich der Einsehbarkeit bedarf. Was aber auch bedeutet, dass Gartentore zuverlässig zugesperrt und regelmäßig kontrolliert werden müssen.

3.1.3 Risikofaktoren unter den Kindern

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 10 Monaten bis 7 Jahren betreut werden, besteht auch unter den bis zu 200 Kindern sowohl mit, als auch ohne, Migrationshintergrund und Förderbedarf ein großer Entwicklungsunterschied. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden.
Kinder streben nach Selbständigkeit, je nach Entwicklungsstand des einzelnen Kindes wägt das pädagogische Personal ab, welche Kinder sich auch alleine in Nebenräumen oder dem Nassbereich aufhalten dürfen. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit manchmal auch nicht unter Beobachtung. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welche wir mit gezielter pädagogischer Hinführung und gezieltem Eingreifen entgegenwirken.
Im Kindergarten wird der respektvolle Umgang mit Nähe und Distanz als wesentlicher Bestandteil der sozialen Entwicklung jedes Kindes betrachtet.
Da Kinder in diesem Alter den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz noch erlernen müssen, achten wir darauf, die Kinder für dieses Thema zu sensibilisieren und sie auch in gewissen Situationen zu unterstützen z.B. eigene Grenzen erkennen und verbalisieren können, diese auch setzen.

Es wird ein Klima der Offenheit und des gegenseitigen Respekts gefördert, in dem Kinder lernen, auf die Bedürfnisse und Signale ihrer Mitmenschen einzugehen. Körperliche Nähe – sei es in Form von Umarmungen, Spielen oder gemeinschaftlichen Aktivitäten – ist erlaubt, solange sie von beiden Seiten gewünscht und angemessen ist. Sollte ein Kind keine Nähe wünschen oder sich in einer Situation unwohl fühlen, wird dies respektiert und das Kind erhält die Möglichkeit, sich zurückzuziehen oder eine alternative Lösung zu finden.
Die Fachkräfte beobachten das Sozialverhalten der Kinder und intervenieren bei Bedarf, um sicherzustellen, dass Konflikte im Zusammenhang mit Nähe und Distanz gewaltfrei und respektvoll gelöst werden. Dabei ist es besonders wichtig, die Kinder in ihrer Entwicklung von sozialen Kompetenzen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Konflikten, der Einhaltung von persönlichen Grenzen und dem respektvollen Umgang miteinander.

3.1.4 Risikofaktoren zwischen Kindern und Personal

Als pädagogisch ausgebildetes Personal möchten wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind, geben. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Kindern
- Vertretungssituationen, Aushilfen, Praktikanten und neue Mitarbeiter

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.
Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen.
In unserem Kinderhaus gibt es auf Grund der inklusiven Arbeit immer wieder Individualbegleitungen, die von einem externen Arbeitgeber angestellt sind, deren Hauptaugenmerk auf der Begleitung eines Kindes liegt. Dennoch agieren sie im Haus. Diese Personen verfügen oft über keinerlei pädagogischer Grundausbildung. Hier ist es im Besonderen wichtig, die Grundhaltung und unsere Arbeit gerade auch im Bezug des Kinderschutzes und Personalschutzes aufzuzeigen und bei Bedarf deutlich darauf hinzuweisen.

3.1.5 Risikofaktoren zwischen Kindern und Eltern

In Bezug auf unsere Einrichtung spielt die Bring- und Abholsituation ebenfalls eine entscheidende Rolle im Kinderschutzkonzept. Jeden Tag, wenn Kinder gebracht oder abgeholt werden, bieten sich uns wertvolle Gelegenheiten, die Eltern-Kind-Interaktion zu beobachten und mögliche Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen.

In der Bring-Situation können wir darauf achten, wie das Kind auf die Trennung von den Eltern reagiert. Zeigt es Anzeichen von Angst, Unruhe oder Widerstand? Diese Hinweise können darauf hindeuten, dass es zu Hause Belastungen gibt, die das Kind beeinflussen. Gleichzeitig können wir die Eltern ansprechen, falls es Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes gibt, oder wenn wir das Gefühl haben, dass die Eltern Unterstützung benötigen.

In der Abhol-Situation können wir ebenfalls beobachten, wie die Eltern mit ihrem Kind umgehen. Reagieren sie auf die Bedürfnisse des Kindes, oder wirkt die Interaktion gestresst oder distanziert?

Gibt es Anzeichen von Überforderung? Diese Momente bieten auch eine Gelegenheit, mit den Eltern nochmals ins Gespräch zu kommen und Unterstützung anzubieten.

Für uns ist es besonders wichtig, dass wir in diesen alltäglichen Übergabe-Situationen aufmerksam sind, um frühzeitig auf potenzielle Gefährdungen des Kindeswohls reagieren zu können. Wir legen großen Wert auf eine offene Kommunikation mit den Eltern und streben an, Vertrauen und eine kooperative Zusammenarbeit zu fördern. Unsere Fachkräfte sind geschult, um in diesen Momenten sensibel und respektvoll auf mögliche Belastungen in der Familie hinzuweisen und präventive Hilfestellungen anzubieten. So möchten wir sicherstellen, dass Kinder in unserer Einrichtung in einem sicheren, respektvollen und unterstützendem Umfeld aufwachsen können.

Die Eingangstür in unserer Einrichtung wird über ein mit Kamera ausgestattetes System, den Eltern geöffnet. Das Personal öffnet nur den Personen, die sie kennen über die Anlage. Personen, die sich aber in der Einrichtung befinden, öffnen beim nach Hause gehen die Tür, wodurch unbefugte Personen Zutritt erhalten können. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar, da es somit schwieriger wird, den Zugang zu kontrollieren. Unbefugte könnten so die Einrichtung betreten und möglicherweise eine Gefahr für die Kinder darstellen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Kinder unbemerkt nach draußen gelangen. Um diese Risiken zu minimieren, werden Eltern auf dieses Risiko immer wieder hingewiesen und für die Problematik sensibilisiert.

3.1.6 Risikofaktoren zwischen Kindern und externen Kräften

Ein Risiko zwischen Kindern und externen Personen (Therapeuten, Handwerker, Lehrer, Praktikanten, Postboten, ...) besteht darin, dass wir oft über keinerlei Hintergrundinformationen verfügen. Therapeuten haben eine Ausbildung, bringen aber auch hin- und wieder unausgebildete Praktikanten mit. Diese Personengruppen stehen teilweise nicht unter ständiger Aufsicht des Personals. Deswegen ist es besonders wichtig, dass Personen die befugt mit Kindern in unserer Einrichtung interagieren, das Schutzkonzept lesen zu lassen. Sich über deren Arbeitgeber zu informieren und im persönlichen Austausch die Personen kennenzulernen. Räume in denen Therapien abgehalten werden sind für unser pädagogisches Personal jederzeit zugänglich.
Fachfremdes Personal, das auch nicht unter der Trägerschaft der Stadt Vilshofen arbeitet, soll während des Betriebs und in Bereichen in denen Kinder sind, begleitet werden bzw. die Kinder stets in der Nähe unter Aufsicht des pädagogischen Personals stehen.
So kann einem unangemessenen Kontakt oder eine Gefährdung weitgehend entgegengewirkt werden.

4. Formen der Gewalt

In unserer Einrichtung hat der Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt höchste Priorität. Unter Gewalt verstehen wir nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch seelische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung. Wir schaffen eine sichere Umgebung, in der Kinder vor Gewalt geschützt und in ihrer Würde geachtet werden.
Wir unterscheiden folgende Gewaltformen

4.1 Körperliche Gewalt

Als körperliche oder physische Gewalt gilt ein Angriff oder Übergriff auf Leib und Seele bzw. das Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes, z.B.

- Schlagen
- Schütteln
- Stoßen
- Würgen
- Grobes Anfassen

4.2 Seelische Gewalt

Psychische Gewalt betrifft das emotionale Wohlbefinden des Kindes und kann oft schwerer zu erkennen sein, da keine äußeren physischen Zeichen sichtbar sind. Wenn sie regelmäßig angewendet wird, kann diese Form der Gewalt starke und möglicherweise lebenslange Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben. Sie umfasst z. B.

- Drohen
- Demütigen
- Bloßstellen
- Liebesentzug
- Beschimpfen

4.3 Sexualisierte Gewalt

Mit sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt. Diese Form von Gewalt schließt ein

- Sexuelle Belästigung oder sexuelle Übergriffe
- Vergewaltigung oder sexuelle Ausbeutung
- Pornografische Misshandlung
- Körperliche Nähe, die als sexuell unangemessen empfunden wird

4.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung tritt auf, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes nicht erfüllt werden, sei es in Bezug auf Ernährung, Gesundheitsversorgung, Bildung oder emotionale Unterstützung. Sie umfasst z.B.

- Mangelnde Versorgung mit Nahrung oder Hygiene
- Versäumnis, medizinische Behandlung oder ärztliche Versorgung sicherzustellen
- Unzureichende Aufsicht oder Überforderung der Kinder
- Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse

5. Prävention

5.1 Personalmanagement

Bereits bei der Einstellung wird auf die Eignung der Bewerber für das Berufsfeld geachtet. Ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses ist die Vorlage eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von jedem, der in der Einrichtung tätig wird. Dies dient dem Schutz der Kinder und stellt sicher, dass keine Personen mit Vorbelastungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung oder Straftaten im Zusammenhang mit Kindern eingestellt werden.
Die Leitung des Hauses trägt die Verantwortung, als Anlaufstelle für Beschwerden sowie als Hilfestelle für Eltern, externe Personen und Kollegen zu fungieren. Sie bietet Unterstützung an, soweit dies möglich ist, und kennt zudem geeignete Stellen, an die die betreffenden Personen weiter verwiesen werden können.
Zusätzlich ist die Leitung dafür zuständig, eine jährliche Risikoanalyse in Kleinteams durchzuführen und die Ergebnisse anschließend im gesamten Team zu besprechen.
Bei der Einstellung von Praktikanten obliegt der Leitung die Verantwortung, die Eignung der Bewerber zu prüfen, sowie das Führungszeugnis und den Nachweis des Masernimpfschutzes einzufordern.
Außerdem besteht für die Leitung die Möglichkeit, sich im Rahmen der regelmäßigen „Leitungstreffen" mit der Trägerschaft Stadt Vilshofen auszutauschen. Selbstverständlich können auch jederzeit Anliegen oder Fragen direkt an die zuständigen Personen der Trägerschaft herangetragen werden.
Einmal jährlich finden im Haus verpflichtende Mitarbeitergespräche statt. Im Gespräch werden Erfolge der pädagogischen Arbeit besprochen, individuelle Hilfsmaßnahmen für die Mitarbeiter thematisiert und sich über die Fortschreitung der Qualifizierung ausgetauscht. Ein wichtiger Teil des Gespräches ist der absolut vertrauliche Rahmen und die Möglichkeit sich in diesem auszutauschen.

5.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte als Orientierungsrahmen im achtsamen Umgang mit den anvertrauten Kindern und ist ein bewährtes Mittel zur Prävention von Machtmissbrauch und sexuellen Übergriffen gegenüber den anvertrauten Kindern. Im Verhaltenskodex sind Regelungen festgelegt, die den Umgang mit besonders zu schützender Situation aufgreifen. Die Regelungen betreffen nicht nur das Thema sexuellen Missbrauch, sondern greifen die unterschiedlichen Begegnungssituationen in der Einrichtung auf. Der Verhaltenskodex beleuchtet die Beziehung zwischen Mitarbeitern und Kindern untereinander. Eine Auseinandersetzung findet mit den Themen: Nähe- Distanz, Ansprache, verbaler und nonverbaler Kontakt, Umgang und Gestaltung von Spiel- und Alltagssituationen statt. Es wird klar definiert, welches Verhalten in der Einrichtung nicht toleriert wird und wie der Umgang mit grenzverletzenden Situationen ist.
Im Folgendem beschreiben wir entscheidende Situationen, die für uns im pädagogischen Alltag wichtig sind, um den Kindern Sicherheit zu geben und ihnen zu ermöglichen, selbstbestimmt zu agieren. Gleichzeitig gibt unser Verhaltenskodex neuen Mitarbeitern schnelle Orientierung und einen Überblick darüber, wie wir im Kinderhaus arbeiten.

5.2.1 Bringzeit

In der Bringzeit achtet das Personal sorgfältig darauf, nur bekannten und autorisierten Personen Zutritt zum Kinderhaus zu gewähren. Mithilfe der „DoorBird"-App kann das Personal die Identität der Besucher überprüfen, bevor die Tür geöffnet wird. Sollte eine Person nicht eindeutig identifiziert werden können, geht das Personal aktiv zur Haustür, um sich nach der Person zu erkundigen und sicherzustellen, dass keine unbefugte Person das Gebäude betritt.

Im Kindergarten wird jedes Kind einzeln begrüßt, sobald es an der Gruppentür abgegeben wurde. Das Personal stellt sicher, dass sich jedes Kind an der Feuerwehrtafel anklammert. Diese Tafel dient nicht nur als Orientierungshilfe, sondern ist auch ein wichtiger Punkt für die Sicherheit der Kinder, besonders im Notfall.

Im Krippenbereich hält das Personal täglich auf einem Klemmbrett eine genaue Auflistung der anwesenden Kinder fest. Dies sorgt für eine lückenlose Übersicht und garantiert, dass immer bekannt ist, welche Kinder sich zu welchem Zeitpunkt in der Einrichtung befinden.

5.2.2 Abholzeit

Während der Abholzeit achten wir darauf, dass Kinder nur an abholberechtigte Personen übergeben werden, die im Kita-Vertrag eingetragen sind. Das Personal überprüft die Identität der abholenden Person, bevor das Kind übergeben wird. Sollte eine Person nicht eindeutig identifiziert werden können werden die Personensorgeberechtigten telefonisch kontaktiert und nachgefragt.

Im Krippenbereich wird auf einem Klemmbrett vermerkt, welche Kinder an diesem Tag abgeholt wurden, sodass stets eine klare Übersicht besteht. Im Kindergarten wird jedes Kind einzeln verabschiedet, und das Personal sorgt dafür, dass es sicher den Abholbereich erreicht. Hier wird die Klammer der Feuerwehrtafel entfernt. Sodass auch für alle anderen anwesenden Aufsichtspflichtigen auf einem Blick erkennbar ist, welche Kinder bereits abgeholt sind. Auf diese Weise garantieren wir, dass die Übergabe jederzeit reibungslos und sicher verläuft.

5.2.3 Frühstück und Mittagessen

Beim Essen handelt das pädagogische Personal partizipativ, das bedeutet, dass die Kinder selbst entscheiden was, wie lange und wie viel sie essen. Kinder werden immer wieder motiviert neue Speisen zu kosten, haben aber das Recht dies abzulehnen.

5.2.4 Freispiel

Das pädagogische Personal spielt eine zentrale Rolle im Freispiel, da es nicht nur als Beobachter, sondern auch als aktiver Begleiter und Unterstützer der Kinder agiert. Es schafft die nötigen Rahmenbedingungen, damit die Kinder in einer sicheren, anregenden und respektvollen Umgebung spielen können. Die Mitarbeitenden sind verantwortlich dafür, die Interessen der Kinder zu erkennen, Impulse zu geben und bei Bedarf zu moderieren, ohne jedoch in das Spielgeschehen einzugreifen. Sie fördern die Selbstständigkeit der Kinder, indem sie ihnen Freiraum für eigene Entscheidungen lassen, sind aber auch zur Stelle, wenn Konflikte oder Unsicherheiten auftauchen. Dabei achten sie auf den Verhaltenskodex, der ein respektvolles Miteinander und die Achtung der Bedürfnisse aller Kinder sicherstellt.

5.2.5 Wickeln und Toilettengang

Die Kinder dürfen selbst wählen, wer sie in den Wickel- und Toilettensituationen begleitet. Betriebsfremde Personen und Eltern sowie Praktikanten, die nicht mindestens einen Jahresvertrag haben, haben keinen Zutritt zu den Toiletten/ Wickelräumen. Das Personal achtet stets darauf, die Intimsphäre der Kinder zu schützen. Sollte sich ein Kind im Tagesgeschehen einnässen oder -koten, wird dafür gesorgt, dass es in einem geschützten Rahmen gesäubert und umgezogen werden kann.

5.2.6 Garten

Um die Sicherheit der Kinder während der Freispielzeit im Garten zu gewährleisten, verteilt sich das pädagogische Personal gezielt über das gesamte Gelände. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass sich keine unbefugten Personen im Garten oder beobachtend am Zaun aufhalten. Zudem wird regelmäßig überprüft, dass die Gartentore stets geschlossen sind.

5.2.7 Ruhezeit / Schlafenszeiten

5.2.7.1 Kindergarten

Nach den Anstrengungen des Vormittags erhalten die Kindergartenkinder nach dem Mittagessen eine Ruhezeit, um sich zu erholen. Die Kinder, die schlafen möchten, haben die Möglichkeit zu schlafen. Die anderen Kinder verbringen eine Ruhezeit im Gruppenraum, wo sie sich mit einer ruhigen Beschäftigung am Tisch oder liegend beschäftigen (z.B. einer Geschichte lauschen) können. Jedes Kind darf täglich selbst entscheiden, ob es schlafen oder ruhen möchte. Das Personal beobachtet die Kinder aufmerksam und unterstützt sie dabei, ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Jedes Kind – unabhängig vom Alter – hat die Freiheit, zu wählen, ob es schlafen möchte und auch das Recht, so lange zu ruhen bis es ausgeruht ist.

Die Fachkräfte arbeiten eng zusammen, unterstützen sich bei Bedarf und reflektieren regelmäßig ihr Handeln. So wird sichergestellt, dass das körperliche und psychische Wohl der Kinder jederzeit gewährleistet ist und ihre individuellen Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt werden.

5.2.7.2 Kinderkrippe

Schlaf ist im Krippenalter (0 bis 3 Jahre) ein essenzielles, biologisches Grundbedürfnis und für die gesunde Entwicklung von Kleinkindern absolut unverzichtbar. Es ist keine reine "Pause", sondern ein aktiver Zustand, in dem lebenswichtige Prozesse ablaufen, weswegen die Krippenkinder bei uns nicht geweckt werden.

Zum Verständnis, warum Schlaf ein fundamentales Grundbedürfnis und somit auch im Kinderschutzkonzept zu verankern ist:
Gehirnentwicklung und Lernen: Im Schlaf verarbeitet das Gehirn eine Vielzahl an Eindrücken des Krippenalltags. Nervenverbindungen (Synapsen) werden gestärkt, und neu gelerntes Wissen sowie motorische Fähigkeiten werden im Langzeitgedächtnis verankert.
Körperliches Wachstum: Während des Tiefschlafs schüttet der Körper vermehrt Wachstumshormone aus. Schlaf ist daher buchstäblich für das physische Wachstum notwendig.
Regeneration und Immunsystem: Das Immunsystem läuft im Schlaf auf Hochtouren. Zellen regenerieren sich, und der Körper tankt Energie für den restlichen Tag.
Emotionale Regulation: Schlafmangel führt bei Kleinkindern schnell zu einer Überreizung des Nervensystems. Genügend Schlaf hilft Kindern, Gefühle besser zu regulieren, Frustrationstoleranz aufzubauen und Stress abzubauen.
Da im Krippenbereich der Schlafraum ein äußerst sensibler Bereich ist, hat hier ausschließlich das Personal Zutritt, während die Kinder schlafen.

5.3 Verhaltenskodex / Verhaltensampeln

Diese kommenden drei Verhaltensampeln sind ein zentraler Bestandteil des einrichtungsinternen Kinderschutzkonzepts. Sie definiert unmissverständlich, welches Verhalten erwünscht ist und wo Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch usw. beginnen. Sie zeigen deutlichst auf, wo Handlungsbedarf entsteht und besteht. Mit diesen Ampeln möchten wir Sicherheit im Handeln geben.

5.3.1 Verhaltenskodex / Verhaltensampel Kind – Kind

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
○ Gegenseitig helfen und unterstützen (Ko-Konstruktion) ○ Wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich ○ Rangeln zum Kräfte messen (Mit vorherigen Absprachen und Regeln) ○ „Nein" akzeptieren ○ Sich entschuldigen und Entschuldigung annehmen ○ Verzeihen lernen ○ Sich zurückziehen/alleine spielen dürfen ○ Konflikte mit Wörtern lösen ○ Körperkontakte zu lassen, wenn von beiden Kindern erwünscht	○ Ausgrenzen („Du bist nicht mein/e Freund/in") ○ Schimpfwörter verwenden ○ Körperliche Konfliktlösung ○ Werke (Bauecke/Maltische...) absichtlich zerstören/übermalen ○ Meinungsänderung vom Gegenüber nicht wahrnehmen/übergehen („Erst in Ordnung – dann nicht mehr" ... z.B. bei Doktorspielen) ○ Auftrag an pädagogische Fachkraft: Waffenspiele kritisch beobachten ○ Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen	○ Anspucken/Schütteln/Schlagen/Kratzen/Beißen ○ Einsperren/Bedrängen/Bedrohen/Einschüchtern/Angst machen ○ Anderen Kindern weh tun ○ Beschimpfen und beleidigen ○ Sich gegen ein Kind verbünden ○ „Stopp" und „Nein" nicht akzeptieren ○ Ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen, ...) ○ Gegenstände und Körperteile in Körperöffnungen einführen) ○ Hämisches Auslachen

5.3.2 Verhaltenskodex / Verhaltensampel Mitarbeiter – Kind

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
• Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie möchten • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege (Eincremen, Haare putzen,...) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten • Regelkonform verhalten / konsequent sein • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören	• Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt • Rumkommandieren • Kinder überfordern • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern	• Anspucken / Schütteln / Schlagen / Rütteln / Ziehen / Schieben / Auslachen • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren / Persönliche Beschimpfungen • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei der Ausscheidungsautonomie) • Kinder bestrafen (versus Konsequenz) • Vorführen / Bloßstellen • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Ausnutzen des Machtgefälles • Zum Körperkontakt nötigen • Unangemessene Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Abwertende Bemerkungen über körperliches Erscheinungsbild des Kindes

5.3.3 Verhaltenskodex / Verhaltensampel Mitarbeiter – Mitarbeiter

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
• Wertschätzender Umgang • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Gegenseitige Unterstützung • Gewisses Maß an Toleranz • Strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • Konstruktiver, wohlwollender Umgang / Kritik / Austausch • Zuverlässigkeit	• Neid • Konkurrenzdenken • Gegeneinander arbeiten • Nachtragendes Verhalten • Stressbedingte Überreaktion (laut werden, Dinge vergessen, nicht den richtigen Ton finden) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituationen • Als ungerecht empfundene Arbeitsteilung	• Anschreien • Ignorieren • Gegeneinander ausspielen • Üble Nachrede • Zurechtweisen / Korrelieren vor Dritten (Kinder, Eltern, Besucher,...) • Mobbing • Machtmissbrauch • Frust (Innere Kündigung)

Eine gelingende Teamkultur ist die Basis für positiv-responsives Verhalten von pädagogischen Fachkräften. Aus diesem Grunde bewerten wir das professionelle Verhalten zwischen den Mitarbeiter als wesentlicher Faktor für einen erfolgreichen Kinderschutz.

5.4 Partizipation

Ein wichtiger Aspekt der Prävention im Kinderschutzkonzept ist die Partizipation der Kinder. Partizipation bedeutet, den Kindern Mitbestimmungsrechte und aktive Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen, die sie betreffen. Durch die Einbeziehung der Kinder in den Alltag und in Entscheidungen, die sie betreffen, stärken wir ihr Selbstbewusstsein, ihre Selbstbestimmung und ihre Fähigkeit, ihre Grenzen zu erkennen und zu wahren.

Kinder, die partizipieren, lernen, ihre Rechte zu verstehen und zu kommunizieren. Sie fühlen sich ernst genommen und entwickeln ein Gefühl für die Wichtigkeit, ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken. Dies ist ein präventiver Schritt, um Grenzverletzungen und Missbrauch vorzubeugen, da die Kinder in einem sicheren Rahmen lernen, ihre Stimme zu erheben und in unangenehmen Situationen Unterstützung zu suchen.

Partizipation fördert zudem ein gemeinschaftliches und respektvolles Miteinander in der Einrichtung und ermöglicht es den Fachkräften, frühzeitig mögliches Unwohlsein oder Missstände bei den Kindern zu erkennen. Ein transparentes und offenes Umfeld, in dem Kinder aktiv mitgestalten können, trägt so maßgeblich zu einem präventiven Schutzkonzept bei.

5.5 Beschwerdemanagement

5.5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Das Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Beteiligung der Kinder an ihrem eigenen Schutz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Rückmeldemöglichkeiten altersgerecht und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend angeboten werden. Das Personal muss dafür ausreichend Raum und Zeit im Alltag schaffen, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken und auf Probleme hinzuweisen.

Durch das teiloffene Konzept unserer Einrichtung haben die Kinder Zugang zu verschiedenen Bezugspersonen, was ihnen ermöglicht, bei Problemen in ihrer Stammgruppe auf eine andere Person auszuweichen und sich so sicherer zu fühlen. Zusätzlich bietet der Morgenkreis eine regelmäßige Gelegenheit, in einem vertrauten Rahmen Rückmeldungen zu geben oder Beschwerden zu äußern. Außerdem ist die Bürotür für Kinder ebenso geöffnet, wie für Erwachsene. So bekommen auch die Kinder die Möglichkeit hier das Gespräch zu suchen.

Eine offene Haltung, Sensibilität für verbale und nonverbale Mitteilungen sowie die Fähigkeit zur wahrnehmenden Beobachtung sind notwendig, damit die Kinder das Vertrauen haben, sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erfahren. Die Kinder werden aktiv ermutigt, ihre Gefühle und Erlebnisse zu teilen, insbesondere, wenn sie sich unwohl fühlen oder unangemessen behandelt werden.

Es ist die Verpflichtung aller Beschäftigten, die Äußerungen der Kinder ernst zu nehmen, diese zu prüfen und, wenn nötig, entsprechende Schritte einzuleiten, um den Schutz der Kinder sicherzustellen. Auch Eltern werden in den Prozess eingebunden und über die Schritte im Rahmen der Erziehungspartnerschaft informiert, um gemeinsam eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen.

5.5.2 Beschwerdemöglichkeit für die Eltern

Im Rahmen einer halbjährlichen anonymen Abfrage (einmal durch den Träger und einmal durch das Kinderhaus) erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihre Gedanken, Anregungen und Beschwerden zu verschiedenen Bereichen der Einrichtung zu äußern. Diese Abfrage bietet eine wertvolle Gelegenheit zur Reflexion und fördert den kontinuierlichen Austausch.
Darüber hinaus ist die Leitung jederzeit für die Eltern erreichbar und bietet ihnen die Möglichkeit, in einem ungestörten und nicht einsehbaren Rahmen direkt auf ihre Beschwerden und Bedürfnisse einzugehen. Diese persönliche Ansprache ermöglicht es, schnell auf Anliegen reagieren zu können und an Lösungen zu arbeiten.

Die Beschäftigten sind dazu angehalten, sofern es der laufende Betrieb zulässt, jederzeit für die Anliegen der Eltern offen zu sein und sich Zeit für Gespräche zu nehmen. Sollte es nicht möglich sein, sofort auf Beschwerden einzugehen, wird ein gesonderter Termin mit den Eltern vereinbart.
Sollten die Eltern innerhalb der Einrichtung keinen passenden Ansprechpartner finden, steht es ihnen jederzeit frei, sich direkt an den Träger zu wenden, um ihre Beschwerden oder Anliegen vorzubringen und Unterstützung zu erhalten.
Eine weitere Anlaufstelle für Eltern kann auch der Elternbeirat sein, der oft als zusätzliches Bindeglied gesehen wird und niederschwelliger anzusprechen ist.

5.5.3 Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeiter

Mitarbeiter werden ermutigt, Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren. Beschwerden können jederzeit direkt an die Leitung herangetragen werden. Zudem bieten die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen eine strukturierte Gelegenheit, Anliegen und Beschwerden anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu finden. Auch das oben genannte vertrauliche Mitarbeitergespräch, das einmal im Jahr verpflichtend für jeden Mitarbeiter angeboten wird, bietet eine Möglichkeit sich auszutauschen und „Dinge" anzusprechen.
Darüber hinaus sind die Kolleginnen dazu angehalten, sich gegenseitig zu stützen und als gesprächsbereite sowie unterstützende Teammitglieder füreinander da zu sein. Ein respektvoller und konstruktiver Austausch trägt dazu bei, ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen und Probleme frühzeitig zu lösen.
Sollten Teammitglieder dennoch das Gefühl haben, dass ihre Anliegen innerhalb des Teams nicht ausreichend gehört werden, haben auch sie jederzeit die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden direkt an den Träger zu wenden.
Auch besteht die Möglichkeit sich an den Personalrat zu wenden und hier das Gespräch zu suchen.

6. Intervention

Das Schutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung sieht klare Vorgehensweisen vor, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten und im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch entsprechend zu handeln. Dies betrifft sowohl interne als auch externe Abläufe, die in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und gegebenenfalls weiteren Fachstellen stattfinden.

6.1 Intervention innerhalb der Einrichtung

- Verdacht melden: Wird ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung geäußert, erfolgt die Meldung sofort an die Einrichtungsleitung oder eine verantwortliche Person. Diese entscheidet, welche weiteren Schritte notwendig sind.
- Dokumentation: Alle relevanten Informationen werden dokumentiert, um den Verlauf transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dazu gehören Beobachtungen, Gespräche mit den betroffenen Personen und alle ergriffenen Maßnahmen.
- Sicherheitsmaßnahmen: Wenn der Verdacht schwerwiegender ist, können sofort Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, wie etwa eine Trennung des betroffenen Kindes von der Situation oder eine Verstärkung der Aufsicht.

6.1.1 Träger interne Vorgänge bei Verdacht

- Schnelle Reaktion des Trägers: Der Träger ist verpflichtet, bei einem Verdacht umgehend die erforderlichen Schritte einzuleiten, die sowohl den Schutz des Kindes als auch eine gründliche Untersuchung des Vorfalls sicherstellen.
- Schutzmaßnahmen durch den Träger: Bei bestätigtem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls werden durch den Träger Schutzmaßnahmen eingeleitet, wie etwa der Kontakt zu spezialisierten Stellen oder der vorübergehende Ausschluss des betroffenen Mitarbeiters aus der direkten Betreuung.

6.1.2 Dokumentation und Transparenz

- Lückenlose Dokumentation: Alle Schritte im Verlauf einer Verdachtsmeldung, sei es intern oder extern, werden lückenlos dokumentiert, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gesamten Verfahrens zu gewährleisten. Diese Dokumentation dient als Grundlage für die spätere Auswertung und eventuelle rechtliche Schritte.
- Datenschutz und Vertraulichkeit: Die Dokumentation und die Handhabung aller Informationen erfolgen stets unter Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, um die Rechte aller beteiligten Personen zu schützen.

6.2 Intervention außerhalb der Einrichtung

- Kooperation mit externen Stellen: Sollte der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung bestehen, wird umgehend der Träger informiert. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen wie dem Jugendamt, Polizei oder Therapeuten.
- Externe Unterstützung: Externe Fachstellen übernehmen in diesem Fall die weitere Untersuchung und Einschätzung der Situation. Das Team der Einrichtung bleibt unterstützend in der Kommunikation und Bereitstellung relevanter Informationen tätig.

Das Schutzkonzept innerhalb und außerhalb der Einrichtung sorgt dafür, dass jedes Kind bestmöglich geschützt wird und bei Verdacht auf eine Gefährdung sofort und professionell reagiert wird.

6.3 Zusammenarbeit mit der IseF

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VII. Sie bringt eine unabhängige, fachliche Perspektive ein, hat aber keiner Entscheidungsbefugnis.
Sozialen Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten werden Beratungsleistungen durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft angeboten.

In diesem anonymisierten Beratungsprozess werden gemeinsam mit der fallführenden und der Insoweit erfahrenen Fachkraft Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen analysiert, Risikofaktoren beleuchtet, Ressourcen des sozialen Umfelds und des Familiensystems erarbeitet und das weitere Vorgehen festgelegt. So erhalten die beteiligten Fachkräfte (Rechts-)Sicherheit im formalen und pädagogischen Handeln, um dem oft emotional sehr belastendem Schutzauftrag professionell nachkommen zu können.

6.4 Verdachtssäulen

Vagem Verdacht:	**Erhärtetem Verdacht:**	**Begründetem Verdacht:**	**ggf. ausgeräumten Verdacht:**
Ist ein sogenannter Anfangsverdacht, beruht auf ungenauen Beobachtungen / Wahrnehmungen evtl. Aussagen	Es kommt zu vermehrten Beobachtungen / Wahrnehmungen, diese werden evtl. auch von anderen Personen geteilt, Aussagen häufen sich	Die Beobachtungen können / konnten dokumentiert werden, es gibt Zeugen für Übergriffe. Anhaltspunkte dafür sind erkennbar und häufen sich deutlich, dieser Verdacht muss geklärt werden.	Die Verdächtigungen gegenüber einer Person konnten begründet, strafrechtlich geklärt, bzw. ausgeräumt werden. Für Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person muss gesorgt werden.

6.5 Rehabilitation und Aufarbeitung

Die Rehabilitierung von pädagogischem Personal nach einem falschen Verdachtsmoment bezüglich eines Verstoßes gegen Kinderrechte erfordert eine behutsame und transparente Vorgehensweise. Zunächst sollte offen mit der betroffenen Fachkraft kommuniziert werden, um den Vorfall und die Hintergründe zu klären. Reflexion und Fortbildungen zu den Themen Kindeswohl und ethische Standards sind essenziell, um das Verständnis und Handeln der Fachkraft zu stärken. Darüber hinaus kann psychologische Unterstützung helfen, den Vorfall zu verarbeiten. Die Wiedereingliederung ins Team sollte vorsichtig erfolgen, um das Vertrauen der Kollegen wiederherzustellen, und der Träger sollte gegebenenfalls die Kommunikation mit Eltern und Öffentlichkeit übernehmen. Der gesamte Prozess sollte darauf abzielen, das Vertrauen zu erneuern und den Mitarbeiter in seiner beruflichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

7. Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes

Unser Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Bedürfnissen und gesetzlichen Anforderungen entspricht. In regelmäßigen Teambesprechungen reflektieren wir das Konzept und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor. Fortlaufende Supervisionen und Fortbildungen ermöglichen es den Fachkräften, ihre Kenntnisse zu erweitern und die Umsetzung des Konzepts kontinuierlich zu verbessern. Auch das Feedback von Eltern und Kindern fließt in die Überprüfung ein und bietet wertvolle Einblicke. Zudem wird das Konzept durch externe Audits von Fachleuten objektiv überprüft. Die Auswertung von Vorfällen sowie die regelmäßige Evaluation helfen dabei, das Konzept kontinuierlich weiterzuentwickeln. So gewährleisten wir, dass das Kinderschutzkonzept immer aktuell bleibt und den bestmöglichen Schutz für die Kinder bietet.

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner

• Kinderhaus St. Martin (Leitung)	08541-9696890
• Träger: Stadt Vilshofen (Bereich Kita)	08541-2080111
• Landratsamt Passau Kreisjugendamt:	0851-397553
• Polizei Vilshofen:	08541-96130
• Elterntelefon:	08001-110550
• Kinderschutzbund Vilshofen e.V.:	08541-9033448
• Kinder- und Jugendtelefon:	116111

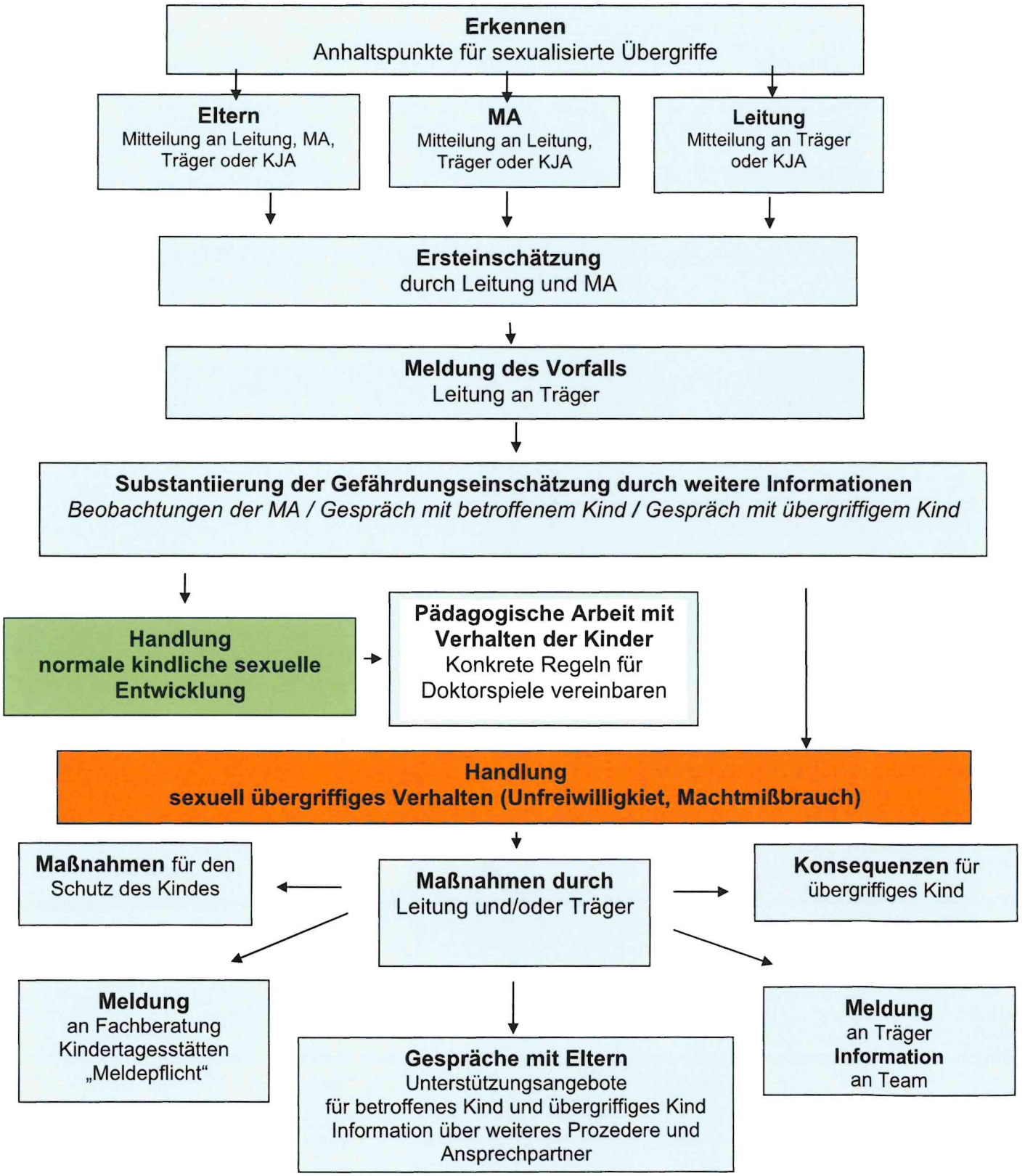
9. Schlusswort

Zum Abschluss lässt sich sagen, dass ein wirkungsvoll umgesetztes Kinderschutzkonzept die Grundlage für das Wohl und die Sicherheit der Kinder in unserer Einrichtung bildet. Es erfordert ständige Aufmerksamkeit, Reflexion und die Zusammenarbeit aller Beteiligten, um sicherzustellen, dass jedes Kind in einer geschützten und respektvollen Umgebung aufwachsen kann. Wir verpflichten uns, das Konzept regelmäßig zu überprüfen, zu verbessern und an die Bedürfnisse der Kinder sowie an neue gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen anzupassen. Nur so können wir gewährleisten, dass das Vertrauen der Eltern, Kinder und des gesamten Teams immer wieder gestärkt wird und die Rechte und das Wohl der Kinder jederzeit im Mittelpunkt stehen.
Mit ihrer Unterschrift bestätigen die pädagogischen Fachkräfte des Kinderhauses ihr verbindliches Engagement, dieses Kinderschutzkonzept im Alltag umzusetzen. Sie verpflichten sich, es kontinuierlich zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln, um stets ein höchstes Maß an Sicherheit und Wohl für die Kinder zu gewährleisten.

10. Anhänge

- Ablaufschemata bei sexualisierten Übergriffen zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung
- Ablaufschemata bei Grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitern gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung
- Meldeleitfaden für Kindertageseinrichtung (Handout KJA Passau)
- Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme und Mitwirkung zum Kinderschutz

Gewichtige Anhaltspunkte sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung

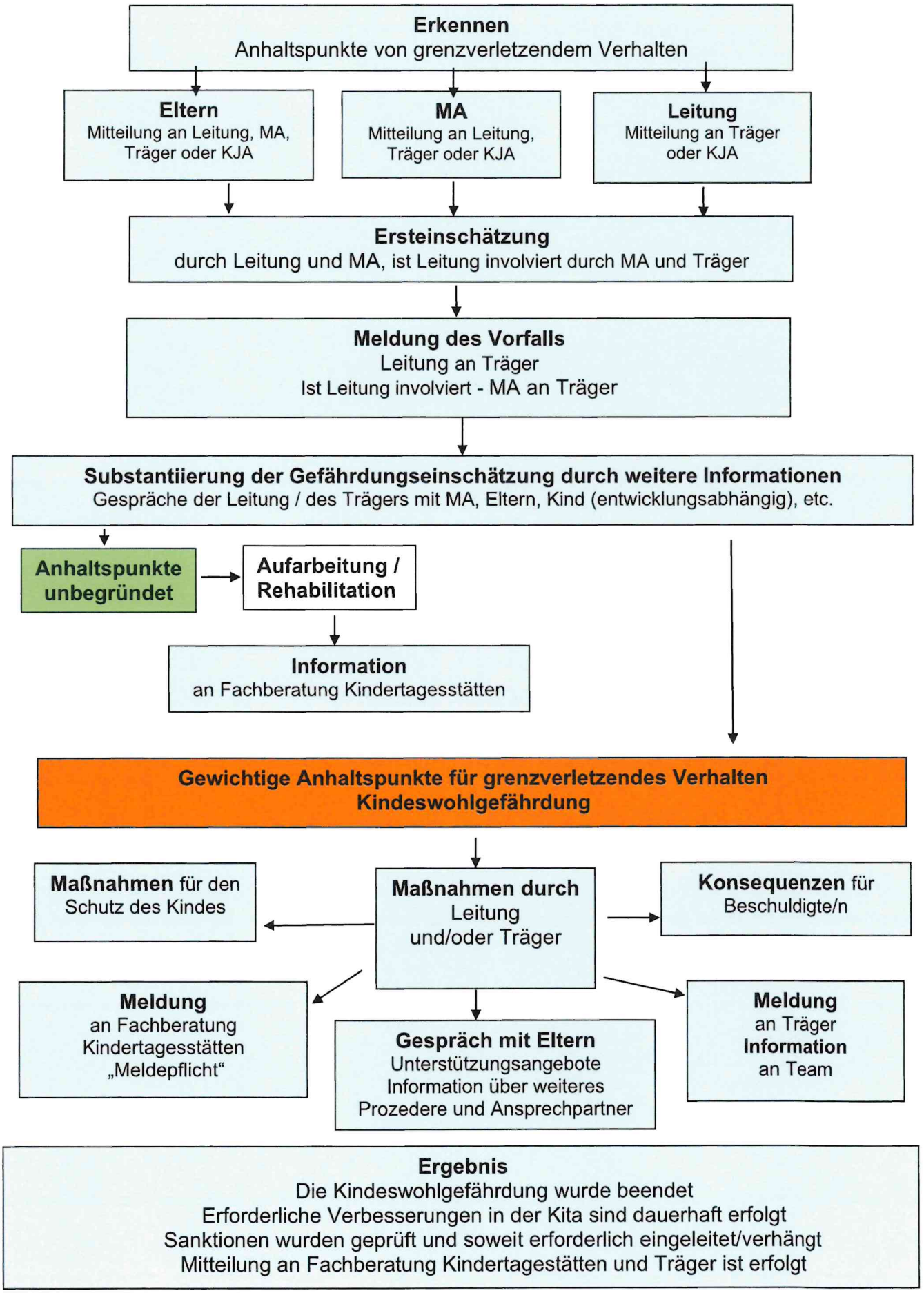


Ergebnis

Die Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges Verhalten eines anderen Kindes wurde beendet
Erforderliche Verbesserungen in der Kita sind dauerhaft erfolgt
Sanktionen bzgl. des übergriffigen Kindes wurden geprüft und soweit erforderlich eingeleitet/verhängt
Mitteilung an Fachberatung Kindertagestätten und Träger ist erfolgt

Juli 2025

Gewichtige Anhaltspunkte
Grenzverletzendes Verhalten von MA gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung



Stand März 2025

Meldeleitfaden Kindertageseinrichtungen

Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII - und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet – hat bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (besondere Vorkommnissen) unverzüglich eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen" Vorkommnisse, also außergewöhnliche, akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Die nachfolgenden Beispiele (nicht abschließend!) sollen der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind. Es muss immer im jeweiligen Einzelfall - im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung - eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.
Im Zweifelsfall kann sich der Träger zu dieser Frage vorab an die jeweils zuständige Fachberatung wenden.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

A) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / externen Personen

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Geländes/ der Einrichtung, Kind falscher Person übergeben, Alleinlassen der Kinder)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten wie Zwangsmaßnahmen
 (Isolieren, Separieren, Einsperren, Fixieren, etc.)
- Verbale oder psychische Übergriffe
 (z.B. Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und/oder Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung u.a.)

B) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(im Zusammenhang mit Tätigkeit in der Kita oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

C) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht
 (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen
- Unfälle mit Todesfolge

D) Massive Beschwerden

(Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

E) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Erhebliche betriebsinterne Konflikte
- Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe

- Hinweise auf Mangel an persönlicher Eignung der Mitarbeitenden
- Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

F) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Erhebliche bauliche/technische Mängel
 Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm, Wasser)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung, Lebensmittelvergiftung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb
 (z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter
 (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Kurzfristige Schließung einer Einrichtung (z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz)

G) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe

 Schwere Verletzungen, die von einem Kind einem anderen
 Kind zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.), die ärztlich versorgt werden müssen, Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen

 Gravierende selbstgefährdende Handlungen:
 bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
 Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)

- Psychische/seelische Übergriffe
 systematisches, dauerhaftes oder extrem intensives
 Ausgrenzen, Bedrohen oder Demütigen

 Ausgrenzen:
 Ein Kind wird von einer Gruppe systematisch und dauerhaft aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Den anderen Kindern wird (oft unter Androhung von Konsequenzen) verboten, mit diesem Kind zu sprechen oder zu spielen.
 Ein Kind wird systematisch verspottet, Bloßgestellt vor der gesamten Gruppe, es werden bösartige Gerüchte verbreitet.

 Bedrohen:
 Hierbei nutzen stärkere oder ältere Kinder gezielt Angst als Machtinstrument.
 Kindern wird systematisch gedroht („Wenn du das der Erzieherin sagst, verprügele ich dich nachher"). Dauerhaftes Abpressen von Spielzeug oder persönlichen Gegenständen unter Androhung von Gewalt oder sozialem Ausschluss. Kinder sperren ein anderes

Kind (z. B. im Abstellraum oder auf der Toilette) ein, um Angst und Ohnmacht zu erzeugen.

Demütigen:
Handlungen, die primär darauf abzielen, das Selbstwertgefühl eines Kindes gezielt zu vernichten, wie z.B. ein Kind wird aufgrund seines Aussehens, seiner Herkunft, einer Behinderung oder seines Verhaltens täglich von einer Gruppe als „wertlos", „dreckig" oder „Fehler" zu betitelt, das Kind schiebt einem einzelnen Kind kollektiv und dauerhaft die Schuld für alle negativen Ereignisse in der Gruppe zu, sodass dieses Kind tiefe Schuldgefühle und Selbstzweifel entwickelt.

- Sexuelle Übergriffe
 Körpererkundungsspiele („Doktorspiele") finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt, es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre), Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet, finden gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt, Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt, der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt, erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr), Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt.

Form der Meldung

1. ERSTMELDUNG

Unverzügliche Übersendung des Formulars „Erstmeldung Meldepflicht" per E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben-
in besonders schweren und dringlichen Fällen ist eine Erstmeldung auch per Telefon anhand des Meldebogens möglich!

Sollten die ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Fachberatung des KJA sind immer zu verständigen:

- Die Personensorgeberechtigten
- Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde

2. STELLUNGNAHME (ZEITNAH, AUSFÜHRLICH UND SCHRIFTLICH)

- Vorgeschichte
- Personal (*Namen und berufliche Qualifikation*) ○ laut Dienstplan ○ tatsächlich anwesend ○ am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter
 (ohne die Nennung der Namen der betroffenen bzw. übergriffigen Kinder)

- Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
- Informationen an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an andere evtl. zuständige Stellen
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls *(intern und extern beteiligte Institutionen)*
- Breits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. WEITERE GEPLANTE/ ZU PRÜFENDE VERFAHRENSSCHRITTE (SCHRIFTLICH)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Meldung an die KUVB
- Weitere wesentliche Informationen

4. FÜR DIE FACHBERATUNG KINDERTAGESSTÄTTEN RELEVANTE INFORMATIONEN

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Aufsichtsbehörde der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o.g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

Regierung von Niederbayern Stand Juli 2024

Ergänzt KJA Passau
Stand Oktober 2026

LANDKREIS PASSAU